

Friedhofssatzung



der
Ortsgemeinde

B A A R

vom ____

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Vorschriften
1 - Geltungsbereich
2 - Friedhofszweck
3 - Schließung und Aufhebung
2. Ordnungsvorschriften
4 - Öffnungszeiten
5 - Verhalten auf dem Friedhof
6 - Ausführung gewerblicher Arbeiten
3. Allgemeine Bestattungsvorschriften
7 - Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
8 - Särge
9 - Grabherstellung
10 - Ruhezeit
11 - Umbettungen
4. Grabstätten
12 - Allgemeines, Arten der Grabstätten
13 - Reihengrabstätten
14 - Wahlgrabstätten
15 - Urnengrabstätten
15a - Anonyme Urnengrabstätten
15b - Rasengrabstätten
16 - Ehrengrabstätten
5. Gestaltung der Grabstätten
17 - Wahlmöglichkeit
18 - Allgemeine Gestaltungsvorschriften
18a - Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften
6. Grabmale
19 - Gestaltung der Grabmale
20 - Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
21 - Standsicherheit der Grabmale
22 - Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
23 - Entfernen von Grabmalen
7. Herrichten und Pflege der Grabstätten
24 - Herrichten und Instandhalten von Grabstätten
25 - Vernachlässigte Grabstätten
8. Leichenhalle
§ 26 - Benutzung der Leichenhalle
9. Schlußvorschriften
27 - Alte Rechte
28 - Haftung
29 - Ordnungswidrigkeiten
30 - Gebühren
§ 31 - Inkrafttreten

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Baar vom

Der Ortsgemeinderat von Baar hat nach Anhörung der Ortsgemeinderäte Herresbach, Virneburg, **Welschenbach** (Verbandsgemeinde Vorder EIFel, Landkreis Mayen-Koblenz) und Nitz (Verbandsgemeinde Kelberg, Landkreis Vulkaneifel) aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69, BS 2127-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 301), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Baar im Ortsteil Wanderath gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (Öffentliche Einrichtung) der Gemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
- bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinden Baar, Herresbach, Virneburg, **Welschenbach** (Verbandsgemeinde Vorder EIFel, Landkreis Mayen-Koblenz) und Nitz (Verbandsgemeinde Kelberg, Landkreis Daun) waren oder wegen Alter oder Pflege vorübergehend nicht in den genannten Gemeinden wohnten
 - ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) -vgl. § 7 BestG.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen.
Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

3

- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden am Eingang durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen.
- Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- Druckschriften zu verteilen,
- den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
- zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

4

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Ortsgemeinde Baar, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, abgewickelt werden.

(2) Zugelassene Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 4.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer bereits früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

(4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit ihrem nicht über 5 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzuehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzuehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre. Bei nachträglichen Beisetzungen von Aschen in Reihen-, Rasen- oder Urnenreihengrabstätten muss die verbleibende Ruhezeit mindestens 15 Jahre betragen.

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettungen.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten, soweit vorhanden,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) anonyme Urnengrabstätten
- e) Rasengrabstätten und
- f) Ehrengrabstätten

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Ein besonderes Nutzungsrecht wird nicht verliehen. Es besteht kein Anspruch an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber), bei denen eine Erd- als auch Urnenbestattungen möglich ist. Die Belegung erfolgt der Reihe nach und wird im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit nach § 10 des zu Bestattenden zugeteilt.

- In einer Reihengrabstätte sind demnach folgende Bestattungen möglich:
- a) eine Erdbestattung und bis zu zwei weiteren Urnenbestattungen
 - b) eine Urnenbestattung und bis zu zwei weiteren Urnenbestattungen.
- Zweit- und Drittbestattungen sind in Reihengrabstätten nur als Urne zulässig.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf –außer in den Fällen des § 7 Abs. 5- nur eine Leiche als Erdbestattung bestattet werden.

(3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung.

(4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 14

7

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, denen in der Vergangenheit nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für eine bestimmte Zeit verliehen wurde.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet. Ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte wird nicht erneut verliehen.

(3) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

§ 15

Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

- a) in Urnenreihengrabstätten bis zu zwei Aschen,
- b) in Reihengrabstätten bis zu drei Aschen,
- c) in anonymen Urnengrabstätten eine Asche,
- d) in Rasengrabstätten bis zu drei Aschen.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit nach § 10 zur Beisetzung einer Asche zugeteilt werden.

(3) Die Größe der Urnenreihengrabstätte beträgt: Länge: 0,90 m / Breite 0,60 m.

(4) Die Aschenbeisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers des Krematoriums über die Einäscherung beizufügen.

(5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten entsprechend auch für die Urnenreihengrabstätten.

§ 15a

anonyme Urnengrabstätten

(1) Die Gemeinde weist auf dem Friedhof eine Stelle als anonyme Urnengrabstätte aus.

(2) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Asche abgegeben werden.

(3) Die Pflege dieser Grabstätten in Form von Rasenflächen obliegt ausschließlich dem Friedhofspersonal oder den von der Friedhofsverwaltung beauftragten Dritten.

§ 15b

Rasengrabstätten

(1) In Rasengrabstätten sind sowohl Erd- als auch Urnenbestattungen möglich.

(2) Die Rasengrabstätten werden als Einzelgrabstätten angeboten mit einer Liegefrist von grundsätzlich 25 Jahren. Sie werden der Reihe nach belegt.

8

- (3) In einer Reihengrabstätte darf –außer in den Fällen des § 7 Absatz 5- nur eine Leiche als Erdbestattung bestattet werden.
 In einer Rasengrabstätte sind demnach folgende Bestattungen möglich:
 a.) Eine Erdbestattung und bis zu zwei weiteren Urnenbestattungen
 b.) Eine Urnenbestattung und bis zu zwei weiteren Urnenbestattungen.
 Zweit- und Drittbeisetzungen sind in Rasengrabstätten nur als Urne zulässig.
 (4) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. In allen Fällen sind weitere Urnenbestattungen nur möglich, wenn die jeweils verbleibende Ruhezeit noch mindestens 15 Jahre beträgt.

(5) Für Rasengräber gelten in Bezug auf Maße der Gräber die gleichen Festsetzungen wie für Reihengräber (Länge 2,00 m, Breite 0,90 m).

(6) Die Begrünung und Pflege erfolgt durch die Ortsgemeinde als Verwalter des Friedhofs.

(7) Die Grabstätte ist innerhalb von 6 Wochen nach der Beisetzung von jeglichem Grabschmuck durch die Nutzungsberechtigten zu räumen, damit seitens der Ortsgemeinde eine Begrünung erfolgen kann.

(8) Innerhalb von 12 Monaten nach der Bestattung muss die Grabplatte (§ 18a, Abschnitt Rasengrabstätten, Absatz 3) auf den von der Friedhofsverwaltung vorgegebenem Platz verlegt werden. Die Platte darf nicht in Beton verlegt werden, weil nach Bedarf spätere Ausgleichsarbeiten durch die Ortsgemeinde vollzogen werden.

(9) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Urnengrabstätten entsprechend auch für Rasengrabstätten.

§ 16

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Wahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 18) und besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 18a) eingerichtet.

(2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.

(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofsatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

(4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstelle im Friedhofsteil mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Auf dem gesamten Friedhof dürfen keine Hügelgräber angelegt werden.

(3) Reihengrabstätten müssen eine einzelne Grabeinfassung aus Naturstein erhalten. Die Außenmaße dieser Grabeinfassung betragen: Länge 2,00 m, Breite 0,90 m. Sie ist ausschließlich in rechteckiger Form anzubringen. Die Dicke der Grabeinfassung beträgt 8 cm, ihre Höhe ab gewachsenem Boden max. 15 cm.
 Denkzeichen auf von der Ortsgemeinde errichteten Sockelfundamenten auf Reihengrabstätten dürfen folgende Maße nicht überschreiten: Höhe einschließlich Sockel 1,20 m. Die Breite des Denkzeichensockels muss ebenso wie die Breite des Denkzeichens 0,90 m betragen. Grabplatten sind bei Reihengrabstätten gestattet, sofern sie eine Fläche von 2/3 der gesamten Grabfläche nicht überschreiten.

(4) Die Urnenreihengrabstätten erhalten eine Grabeinfassung aus Naturstein. Die Außenmaße dieser Einfassung betragen 0,90 m x 0,60 m. Die Dicke beträgt 5 cm, die Höhe ab gewachsenem Boden 15 cm.
 Denkzeichen auf Urnenreihengrabstätten sind in liegender Form aus Naturstein anzubringen. Diese Denkzeichen (Kissen) müssen in Länge und Breite eine Größe von 0,50 m aufweisen. Grabplatten sind gestattet, eine Komplettabdeckung ist möglich.

(5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an Grabmalen und Zeichen angebracht werden.

§ 18a

Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

1. Anonyme Urnengrabstätten

(1) In den Fällen anonymer Urnengrabstätten werden die Grabflächen nach Durchführung der Beisetzung vom Friedhofspersonal bzw. von den von der Friedhofsverwaltung beauftragten Dritten mit Rasen eingesät.

(2) Eine namentliche Kennzeichnung sowie die Errichtung von Grabeinfassungen und Grabmalen einschließlich Liegeplatten sind bei anonymen Urnengrabstätten nicht zulässig.

(3) Das Auflegen von Blumen oder sonstigem Grabschmuck einschließlich Grablichtern ist unzulässig. Fest installierte Grableuchten und Vasen sind nicht erlaubt.

(4) Blumen und Grablichter für anonyme Urnengrabstätten können an einer gesondert ausgewiesenen Fläche innerhalb bzw. am Rande der betreffenden Grabfelder niedergelegt bzw. aufgestellt werden. Die Beseitigung der verwelkten Blumen/Blumengestecke bzw. abgebrannten Grablichter obliegt ausschließlich dem Friedhofspersonal bzw. den von der Friedhofsverwaltung beauftragten Dritten.

2. Rasengrabstätten

(1) Bei Rasengrabstätten werden die Grabflächen nach Durchführung der Beisetzung vom Friedhofspersonal bzw. von den von der Friedhofsverwaltung beauftragten Dritten mit Rasen eingesät.

(2) Stehende Denkzeichen (Grabsteine), fest installierte Grableuchten und Vasen sind unzulässig.

(3) Rasengrabstätten müssen mit einer ebenerdig verlegten, ebenen Grabplatte mit den Maßen: L 80 cm, B 60 cm, T 5 cm, versehen werden. Erhobene Grabchriften sind nicht zulässig.

(4) Blumen/Blumengestecke und Grablichter dürfen nur auf der Grabplatte mit einem Mindestabstand allseitig von 15 cm vom Außenrand aufgestellt und/oder abgelegt werden.

(5) Die Gemeinde behält sich vor, die Beseitigung verwelkter Blumen, verrotteter Gedecke und abgebrannter Grablichter durch das Friedhofspersonal bzw. den von der Friedhofsverwaltung beauftragten Dritten zu veranlassen.

6. Grabmale

§ 19

Gestaltung der Grabmale

Es werden nur Grabmale aus Naturstein zugelassen.

Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff gut gestaltet sein und sich dem Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Benachbarte und zueinander in Beziehung tretende Grabmäler (Grabzeichen) sollen deshalb aufeinander abgestimmt werden.

§ 20

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Denkzeichen und Grabbeinfassungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen jeweils ein Entwurf der Grabmale bzw. der Denkzeichen mit Grundriss und Seitenansicht sowie der Grabbeinfassungen im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 21

Standssicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu befestigen, dass sie dauernd standssicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 22

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

11

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat. Bei vorhandenen Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung, Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 23 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 23

Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten, sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 24

Herrichten und Instandhalten von Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grab schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gem. § 9 BestG), bei vorhandenen Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb drei Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

12

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Vorderreif, Keilberger Straße 26, 56727 Mayen, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Buchst. b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.